

# **A L L G E M E I N E E I N K A U F S B E D I N G U N G E N**

## **I. Geltungsbereich/Umfang**

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Lehmann Natur Gesellschaft zur Erzeugung und zum Vertrieb ökologischer Produkte mbH mit Sitz in Meerbusch, eingetragen in das Handelsregister des AG Neuss unter HRB 19089 (nachfolgend auch „lehmann natur“) mit Erzeugern und Lieferanten („Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von ökologisch erzeugtem Obst und Gemüse („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch lehmann natur gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## **II. Vertragsschluss**

Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

## **III. Lieferzeit und Lieferverzug**

Die von lehmann natur in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in III. Abs. 3 bleiben unberührt.

Ist der Lieferant in Verzug, kann lehmann natur – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Lehmann natur bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

#### **IV. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zum Bestimmungsort erfolgt die Lieferung an unser Lager in Hauptstraße 1, 41352 Korschenbroich-Glehn. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf lehmann natur über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn lehmann natur sich im Annahmeverzug befindet.

Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss lehmann natur seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Verpackungsmaterial) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät lehmann natur in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

#### **V. Preise und Zahlungsbedingungen**

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Neben-

leistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

Der vereinbarte Preis ist – vorbehaltlich einer abweichenden Individualvereinbarung - innerhalb von 35 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Jede Rechnung muss mit der von lehmman natur vergebenen Partienummer/Bestellnummer und mit der entsprechenden Ökokontrollstellen-Nummer gekennzeichnet sein. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der lehmman natur vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist lehmman Natur nicht verantwortlich.

Lehmman natur schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen lehmman natur in gesetzlichem Umfang zu. Lehmman natur ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange lehmman natur noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **VI. Beschaffenheit der Ware**

Soweit im Einzelfall zwischen lehmman natur und dem Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gilt hinsichtlich der Beschaffenheit der von dem Lieferanten an lehmman Natur zu liefernden Ware folgendes:

### **1. Zwingende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:**

Der Lieferant sichert zu, dass die Ware, die er an lehmman natur liefert, den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in ihrer aktuellen Fassung entspricht und nach deutschem Recht verkehrsfähig ist. Insbesondere (allerdings nicht ausschließlich) folgende Vorschriften sind hierzu zwingend zu beachten:

Verordnung (EWG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen“

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Verordnung 10/2011 über Material und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Verordnung 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung – LMIV)

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminationen in Lebensmitteln

Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

Verordnung 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelsicherheit z.B. Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln

Richtlinie 2003/89/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten (Allergenkennzeichnungsverordnung)

Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (ZZuIV)

Verordnung EG 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

Verordnung 1234/2007 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (VO über die einheitliche GMO)

Durchführungsverordnung 543/2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1234/2007 für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Durchführungsverordnung 594/2013 mit Änderungen und Berichtigungen der VO 543/2011 hinsichtlich Vermarktungsnormen für die Sektoren Obst und Gemüse

Durchführungsverordnung 1235/2008 hinsichtlich der Regelung der Einfuhr von ökologischen / biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

Verordnung 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminan-

ten in Lebensmitteln

Verordnung 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Verordnung 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

Für den deutschen Markt gelten darüber hinaus insbesondere in der jeweils gültigen Fassung:

- LMIV (Lebensmittel-Informationsverordnung)
- FertigPackV (Fertigpackungsverordnung)
- LKV (Los-Kennzeichnungsverordnung)
- ZZuIV (Zusatzstoffzulassungsverordnung)
- PAngV (Preisangabenverordnung)
- LMHV (Lebensmittelhygieneverordnung)
- RHmV (Rückstandshöchstmengenverordnung)

Vermarktungsnormen

Die speziellen Vermarktungsnormen der Verordnung (EU) 543/2011 (Teil B) sind ebenfalls einzuhalten. Sie gelten als Spezifikationsgrundlage. Wird nichts anderes vereinbart, gelten die UNECE Normen als bindende Spezifikation. Für dort nicht genannte Produkte ergeben sich die Qualitätskriterien aus den UNECE-Normen (abrufbar unter: <http://live.unece.org/trade/agr/standard/fresh/FFV-StandardSE.html>). Sollte es für ein Produkt keine UNECE-Norm geben, ist die allgemeine Vermarktungsnorm der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 (Teil A) einzuhalten.

## **2. Warenspezifikationen / Warenprobe:**

Der Lieferant verpflichtet sich zudem ausschließlich Ware von landwirtschaftlichen Betrieben an lehm natur zu liefern, die über ein gültiges GlobalGAP-Zertifikat für das betreffende Erzeugnis verfügen. Der Lieferant sichert zu, dass die Auszeichnung der von ihm gelieferten Produkte nach EG VO oder UNECE-Norm erfolgt. Für Waren, die im Verkauf nach bestimmten Qualitätsstandards gekennzeichnet werden sollen, sichert der Lieferant zu, das entsprechende Zertifikat vorweisen zu können (Bio, Global GAP mit GRASP, etc.).

Darüber hinaus werden die spezifischen Vorgaben des LEH für Bio-Produkte eingehalten. (Übersicht über die wichtigsten Höchstmengen, s. Anhang).

Vor der ersten Lieferung ist das gültige Bio Zertifikat und das gültige Global GAP Zertifikat mit GRASP in deutscher oder englischer Sprache zuzusenden. Die Adresse des Erzeugers bzw. der Erzeugergruppe muss im Global GAP Zertifikat erkennbar sein. Zertifikate mit gesperrter Adresse werden nicht zugelassen.

Der Lieferant verpflichtet sich vor Lieferbeginn eine repräsentative Warenprobe, bestehend aus Blatt und Frucht, an ein akkreditiertes und von QS-anerkanntes Prüfinstitut zu schicken. Das Ergebnis dieser Analysen hat er kostenlos und unaufgefordert der Firma lehmann natur GmbH zur Verfügung zu stellen. Wahlweise kann auch lehmann natur GmbH die Probennahme und Analyse beauftragen, die Kosten werden dann dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

### **3. Biologisches Lebensmittel:**

Der Lieferant sichert die Einhaltung der EG- Öko- Verordnung (Verordnung EG Nr. 834/2007 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel zu. Insbesondere sichert er zu, dass die von ihm gelieferten Produkte folgende Punkte erfüllen:

- Bei lehmann natur GmbH angelieferte Bio-Ware enthält keine Wirkstoffe die nicht im Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/08 vom 5. September 2008 aufgeführt und zugelassen sind. Eine Dokumentation über die Notwendigkeit der Verwendung der im Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/08 aufgeführten Stoffe ist auf Anfrage der lehmann natur GmbH zur Verfügung zu stellen.
- Für die Produktion der gelieferten Artikel werden ausschließlich Rohstoffe bzw. Fertigwaren geliefert, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und durch Stichprobenuntersuchungen unabhängiger Institute sowie bei eigenen Kontrollen auf ihre Beschaffenheit hin überprüft und diesbezüglich für verkehrsfähig befunden wurden.
- Der Grenzwert für anorganisches Bromid bei Bio-Ware von 5mg/kg wird eingehalten, bei höheren Bromidgehalten muss sichergestellt sein, dass das Gesamtbromid natürlichen Ursprungs ist.
- Für den Fall, dass im Betrieb sowohl Bio- als auch konventionelle Ware hergestellt wird, verpflichtet der Lieferant sich, Produkte und Produktionslinien räumlich oder zeitlich zu trennen, um so Kontaminationen zuverlässig zu vermeiden.
- Alle Bedingungen für die Anbringung der auf den Produkten aufzubringenden Logos (insbesondere das EU Öko-Siegel sowie das deutsche Bio-Siegel) werden erfüllt. Hierzu gehört auch, dass die Benutzung insbesondere der vorgenannten Siegel bei der jeweils zuständigen Stelle beantragt und registriert ist.

Die Einhaltung der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Hygiene-und Mikrobiologie (DGHM: [www.dghm.org](http://www.dghm.org)), betreffen die mikrobiologischen Grenzwerte bis zum Ende des Mindesthaltbarkeitsdatums des Produkts.

Der Lieferant wird auf Anfrage die folgenden Dokumente vorlegen:

- Bio-Zertifikate der gesamten Supply-Chain
- Angaben des Feldes / Anbauschlags
- Die eingesetzten Pflanzenschutz- und Düngemittel

- Die letzte Vorkultur auf dem Feld / Anbauschlag (bei einjährigen Kulturen)
- Bio-Zertifikat der Packstation

Die lehmann natur GmbH wird ihrer Verantwortung durch ein umfangreiches Rückstandsmonitoring gerecht. Die Laboranalysen werden in QS-zertifizierten Laboren durchgeführt. Sollten sowohl in der A-Probe als auch in der B-Probe durch zwei unabhängige Analysen Wirkstoffe nachgewiesen werden, die nicht im Anhang II der jeweils gültigen EU Öko Verordnung aufgeführt werden und deren Ursachen vom Lieferanten nicht umfassend aufgeklärt werden können, so wird der Lieferant mit sofortiger Wirkung als Lieferant der lehmann natur GmbH gesperrt. Alle getroffenen Kaufvereinbarungen sind damit nichtig. Lehmann natur GmbH behält sich in diesem Fall das Recht vor, alle daraus entstehenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts, Mängel-/ Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Firma lehmann natur GmbH behält sich vor, jederzeit unangekündigt die Betriebsstätten und Felder des Lieferanten sowie die zu führende Ackerschlagkartei zu kontrollieren. Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass einem Vertreter der lehmann natur GmbH jederzeit Zugang zu den in der Ackerschlagkartei aufgeführten Betriebsstätten und Feldern gewährt wird.

#### **4. Quartäre Ammoniumverbindungen**

Für Quartäre Ammoniumverbindungen (QAVs), die in Reinigungsmitteln für die Oberflächenreinigung, Desinfektionsmittel/Handdesinfektionsmittel etc., oder in Pflanzenstärkungsmitteln enthalten sein können, gilt eine Nulltoleranz, die Anwendung ist verboten. Der Lieferant gewährleistet, dass in der gesamten Lieferkette keine Substanzen/Produkte verwendet werden, die QAVs enthalten. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, seine Ware hinsichtlich von Kontaminanten regelmäßig zu untersuchen.

Weitere Vorgaben zu Rückständen finden sich im Anhang zu dieser Vereinbarung.

#### **5. Verpackung:**

Der Lieferant garantiert, dass die Verpackung, in der er die Produkte anliefert, unbedenklich für die Verwendung mit Lebensmitteln ist und ihm eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie eine Spezifikation des Verpackungsmittelherstellers vorliegen, die jederzeit von der lehmann natur GmbH eingesehen werden können.

Weiter sichert der Lieferant zu, Lizenzentgelte für mit „grünem Punkt“ oder vergleichbaren Zeichen versehene Verpackungen ordnungsgemäß an den Systembetreiber bzw. Lizenzgeber abgeführt zu haben. Im Fall einer DSD Gebührenzahlung übersendet der Lieferant an die lehmann natur GmbH als Anlage eine von ihm unterzeichnete Bestätigung darüber, dass die Gebühren unter der angegebenen Kundennummer an das Duale System Deutschland abgeführt werden.

Der Lieferant stellt sicher, dass alle geltenden EU-Verordnungen zu Verpackungen und Kennzeichnung eingehalten werden (Los-Kennzeichnungs VO (LKV), Lebensmittel-Informationen VO (LMIV) und ggf. die Fertigpackungs VO), insbesondere auch dass jeder Kolli/Karton/Packung eine Los-Nr. trägt.

Zudem stellt er weiter sicher, dass alle direkt mit dem Lebensmittel in Verbindung kommenden Verpackungsmaterialien für den Direktkontakt mit dem verpackten Lebensmittel geeignet sind. Es gelten insbesondere die Verordnungen: (EG) Nr. 1935/2004, (EU) Nr. 10/2011, Bedarfsgegenständeverordnung (BedGstV), RICHTLINIE 2002/72/EG in der jeweils konsolidierten Fassung, aktuelle Veröffentlichungen des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Auf Verlangen hat der Lieferant den Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sowie aktuelle Migrationsuntersuchungen vorzulegen.

Der Lieferant sichert zu, dass ein System zur Rückverfolgbarkeit von Verpackungsmitteln existiert (VO 1935/2004) und dass alle gelieferten Waren und deren Packmittel der europäischen Richtlinie 94/62 EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle entsprechen.

#### **6. Mineralölbestandteile (MOSH/MOAH) in Lebensmitteln:**

Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Mineralölbestandteilen (MOSH/MOAH) in Lebensmitteln. Dabei ist ein Lösungsansatz nach dem ALARA-Prinzip (As Low As Reasonably Achievable) zu verfolgen. Im Zuge dessen verfolgt der Lieferant das Ziel, dass die Gehalte an Mineralölbestandteilen (MOSH / MOAH) im Lebensmittel langfristig unterhalb der für das jeweilige Lebensmittel spezifischen Nachweisgrenze liegen. Die ergriffenen Maßnahmen beinhalten sowohl die Produktionsprozesse des Lieferanten / Produzenten als auch die Belastungssituation der Rohwaren sowie die Reduktionsmöglichkeiten durch den Einsatz geeigneter Verpackungen (ggf. mit Barrierefunktion).

Folgende Höchstwerte von Mineralöl im Lebensmittel sind einzuhalten:

- MOSH C20-C25 (C35) max. 2 mg/kg
- MOAH C16-C25 (C35) max. 0,5 mg/kg

#### **7. PVC/PVDC/Chlorierte Verbindungen und Weichmacher**

Die eingesetzte Verpackung, Druckfarbe und Tinte sind frei von PVC/PVDC/chlorierten Kunststoffen sowie Weichmachern. Ausgenommen sind technologisch unvermeidbare Spuren.

#### **8. Primärverpackung aus Recyclingmaterial**

Die Primärverpackung besteht nicht aus recyceltem Material. Sollte Recyclingmaterial eingesetzt werden, wird das Produkt durch einen geeigneten Innenbeutel bzw. durch eine entsprechende Innenbeschichtung des Umkartons von der Kartonverpackung getrennt.

**Für EDEKA und Netto MD Eigenmarken gilt: Einsatz von nachhaltig zertifiziertem Verpackungsmaterial (FSC):**

- Primäre Endverbraucherpackungen bzw. alle Verpackungsbestandteile von primären Endverbraucherpackungen inklusive Etiketten, Sticker u.ä. aus Holz, Papier, Pappe oder Zellstoff (Tissue) müssen vorzugsweise aus zertifiziertem Recyclingmaterial (FSC Recycled, Blauer Engel oder vergleichbar) hergestellt sein. Ist der Einsatz von Recyclingmaterial aus Qualitäts-



gründen nicht realisierbar, muss FSC- zertifizierte Frischfaser eingesetzt werden. Das eingesetzte Verpackungsmaterial muss nach den aktuellen Richtlinien des FSC (FSC 100%, FSC Recycled, FSC Mix), „Blauer Engel“ oder gleichwertiger Standards zertifiziert sein.

- Sekundärverpackungen (Transport-/Umverpackungen) inklusive Etiketten, Sticker u.ä. aus Holz, Papier, Pappe oder Zellstoff (Tissue) müssen aus Recyclingmaterial hergestellt sein und nach den aktuellen Richtlinien des FSC (FSC Recycled), „Blauer Engel“ oder gleichwertiger Standards zertifiziert sein. Ist der Einsatz von Recyclingmaterial aus Qualitätsgründen nicht realisierbar, sind Einzelfallprüfungen erforderlich.
- Beim Einsatz von Recyclingmaterial (auch Mischungen) darf/dürfen weder Mineralöl noch Mineralölbestandteile auf das Lebensmittel übergehen. Für eine entsprechende Analytik ist die jeweils genaueste und empfindlichste Messmethode anzuwenden.

### **9. Genetisch veränderte Organismen (GVO):**

Der Lieferant garantiert gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 keine Produkte zu liefern, die genetisch (gentechnisch) veränderte Organismen (GVO) enthalten oder aus solchen bestehen. Ausgenommen hiervon sind zufällige oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen mit gentechnisch verändertem Material bis zu einem Schwellenwert von 0,9 %.

### **10. Züchtungsmethode CMS bei Bio Produkten**

Der Lieferant garantiert, dass bei Bio Artikeln auf die Züchtungsmethode „Cytoplasmatische Männliche Sterilität“ (CMS) verzichtet wird.

### **11. Neue Züchtungsmethoden bei Bio Produkten**

Der Lieferant garantiert, dass Produkte aus ökologischem Anbau ohne Anwendung sog. „neuer Züchtungsmethoden“ erzeugt werden. Als neue Züchtungsmethoden sind insbesondere sog. „Genome-Editing-Verfahren“, wie z.B.

- ODM (Oligonukleotid gerichtete Mutagenese)
- RTDS /rapid traid development system)
- CRISPR/Cas
- ZFN ( Zinkfinger-Nucleasen)
- TALEN (Transcription activator-like effector nuclease)
- Pfropfen (Kombination klassischer Pfropftechnik mit der Gentechnik)
- Agroinfiltration

Sowie andere, vergleichbare molekularbiologische Methoden zur Entfernung, Einfügung und/oder

Veränderung von DNA zu verstehen.

## **12. Rückverfolgbarkeit:**

Der Lieferant stellt sicher, dass anhand der Kennzeichnung an der Steige oder an der Produktverpackung

1. der abpackende Betrieb und
2. der erzeugende Betrieb

stets rückverfolgbar sind. Der Lieferant sichert zu, dass sowohl die gelieferte Ware als auch die Verpackung einem System zur Rückverfolgbarkeit unterliegt, welches es ermöglicht, eine Charge eindeutig bis zum Vorlieferanten/Erzeuger rückverfolgen zu können (EU Verordnung 178/2002 und Verordnung 1935/2004). Dieser Punkt gilt auch für nicht Global GAP zertifizierte Waren. Der Lieferant sichert weiter zu, in der Lage zu sein, sämtliche Rückverfolgbarkeitsinformationen, insbesondere den Erzeugerbetrieb der gelieferten Ware und dazugehörige Global GAP-Nummern, auf entsprechende Anfrage hin innerhalb von vier Stunden nach Eingang der Anfrage zur Verfügung stellen zu können.

Sollte im Falle einer Grenzwertüberschreitung bei Pflanzenschutzmitteln oder einer festgestellten unzulässigen Düngung eine Zuordnung des erzeugenden Betriebes nicht möglich sein, so wird unverzüglich die komplette Ware des uns beliefernden Lieferanten gesperrt.

## **13. Lagerung und Transport:**

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Lager und Packstationen nach den Standards eines international anerkannten Qualitätsmanagementsystems, z.B. IFS oder BRC, zertifiziert werden. Auf Anfrage stellt der Lieferant die entsprechenden Zertifikate zur Verfügung. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 für den Warentransport eingehalten werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Waren bis zur Anlieferung in dem für die jeweilige Erzeugnisgruppe optimalen Temperaturbereich zu lagern und zu transportieren. Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach der Anlieferung auftretende Qualitätsmängel (insbesondere Kälteschäden) zum Teil erst verzögert festgestellt und somit auch erst zeitlich verzögert reklamiert werden können. Solche zeitlich verzögerten Reklamationen führen nicht zu einem Verlust von Erfüllungs- und/oder Gewährleistungsrechten der lehmann natur GmbH. In besonderen Fällen und nach Anforderung durch die lehmann natur GmbH haben alle Waren einer geeigneten, schriftlich dokumentierten Ausgangsqualitätskontrolle zu unterliegen. Die Ergebnisse sind bei Bedarf der lehmann natur GmbH zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant versichert, dass Fahrzeuge, die Produkte transportieren, die einer Temperaturkontrolle unterliegen, mit dem erforderlichen Temperaturschreiber ausgerüstet sind. Die Protokolle der Temperaturschreiber werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

#### **14. Food defense (Produktschutz):**

Der Lieferant bestätigt, dass er ein System etabliert hat, mit dem er „vorsätzliche Manipulation“ und "Sabotage“ der Produkte soweit wie möglich verhindert. Teil dieses Systems sind definierte Verantwortlichkeiten im Unternehmen für Produktschutz, eine unternehmensbezogene Gefahrenanalyse und Schulung der Mitarbeiter. Sollte das Unternehmen auf Dienstleistungen anderer im Rahmen der Belieferung zurückgreifen (z.B. Subunternehmer für: Transport, Aufbereitung etc.), wurde sichergestellt, dass auch diese Unternehmen über ein Verfahren zum Produktschutz verfügen.

#### **15. Food Fraud (Authentizität von Lebensmitteln)**

Die Parteien unterstützen „Code of Good Organic Practice“ der Anti-Fraud-Initiative mit den Zielen:

- Alle Akteure der Wertschöpfungskette – Erzeuger, Verarbeiter und Handel –übernehmen soziale Verantwortung für den von ihnen verantworteten Bereich, um die Integrität in der gesamten Branche zu erhalten und zu wahren.
- Alle Akteure sind aktiv in ihrer Branche und tragen zur Weiterentwicklung von Projekten im Ökologischen Landbau bei.
- Alle Akteure arbeiten mit nachhaltigen Beziehungen und fairer Preisbildung über die gesamte Wertschöpfungskette.
- Alle Akteure einigen sich auf eine vollständige Transparenz der Wertschöpfungskette und kommunizieren dies in der Öffentlichkeit.
- Alle Akteure streben eine offene Kommunikation in allen relevanten Belangen untereinander sowie zu Kontrollstellen und Behörden an.
- Alle Akteure unterstützen die Harmonisierung des Systems für ökologische Lebensmittel und Landbau und die Handhabung im Umgang mit Verstößen.
- Alle Akteure müssen ein Qualitätsmanagementsystem einrichten, welches die speziellen Anforderungen der ökologischen Produktion berücksichtigt und die Authentizität der Öko-Produkte sichert.

#### **VII. Mangelhafte Lieferung**

Die Rechte der Lehmann Natur bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit, also mindestens die nach VI. dieser Einkaufsbedingungen vorgesehene Beschaffenheit, aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezug-

nahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder von einem Vorproduzenten stammt.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit, im Falle verarbeiteter Ware, eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen (bspw. durch einen Deckungskauf) und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

Der Lieferant ist im Übrigen verpflichtet, an lemann natur für jeden Fall einer Lieferung mangelhafter Ware einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. EUR 1.000,00 pro Einzelfall zu zahlen. Als Einzelfall gilt jede einzelne durch lemann natur dokumentierte Beanstandung. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass lemann natur gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Der pauschalierte Schadensersatz ist auf einen ggf. durch lemann natur geltend gemachten weitergehenden Schaden anzurechnen.

### **VIII. Lieferantenregress**

Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom

Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

#### **IX. Produzentenhaftung**

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 2 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

#### **X. Sorgfaltspflichten und Qualitätssicherung:**

Für den Fall, dass bei dem Lieferanten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass produktbezogene oder sonstige Mängel vorliegen und/oder die Verkehrsfähigkeit der Ware nicht gewährleistet ist, ist lehmman natur hiervon unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall darf der Lieferant die vertragsgegenständlichen Produkte nicht ausliefern. Eine Freigabe der Produkte kann nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der lehmman natur erfolgen. Ebenfalls verpflichtet sich der Lieferant alle behördlichen Beanstandungen, die sich auf Produkte für die lehmman natur beziehen, unverzüglich mitzuteilen.

#### **XI. Eigentumsvorbehalt**

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zu-

rückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Die Übereignung der Ware auf lehmman natur hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **XII. Geheimhaltung**

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich des Inhaltes der Geschäftsbeziehung zwischen Lieferant und lehmman natur strengste Verschwiegenheit.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, vertrauliche Informationen keinem externen Dritten, insbesondere nicht der Presse und/oder sonstigen Medien, zugänglich zu machen. Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen nur solchen Personen zugänglich machen, die mit der Betreuung und Abwicklung der Vertragsverhältnisse zwischen Lieferant und lehmman natur befasst sind und die sich ausdrücklich und unbefristet zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet haben, bevor diese Zugang zu den Informationen erhalten. Dies ist zu dokumentieren.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, den Inhalt und die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Durchführung der Vertragsbeziehungen mit lehmman natur zu nutzen und sie insbesondere ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von lehmman natur weder unmittelbar noch mittelbar sonst zu verwenden.

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind: alle Informationen, insbesondere auch Preise- und Wettbewerbsinformationen, Daten und Dokumente vom oder über lehmman natur und/oder Lieferverhältnisse, gleichgültig, ob es sich hierbei um schriftliche oder mündliche Informationen oder Daten auf Datenträgern oder sonstig verkörpert und/oder unkörperliche Informationen handelt und ob diese Informationen als „vertraulich“ bezeichnet sind oder nicht.

Nicht vertrauliche Informationen sind Informationen, die nachweislich

- Zur Zeit ihrer Offenbarung bereits öffentlich bekannt sind oder nach ihrer Offenbarung ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt werden;

- Zur Zeit ihrer Offenbarung dem Lieferanten bereits bekannt sind oder dem Lieferanten nach Ihrer Offenbarung von einem Dritten zur Kenntnis gebracht werden, der rechtlich darüber verfügen kann und gegenüber lehmman natur nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
- Aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zwingend offen gelegt werden müssen. In einem solchen Fall hat der Lieferant lehmman natur unverzüglich, wenn zulässig vor der Offenlegung, über die Offenlegung zu informieren.

Für jeden einzelnen Verstoß des Lieferanten oder einer von dem Lieferanten beauftragten Person gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen nach XII. dieser AEB ist lehmman natur berechtigt, von dem Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder ein niedrigerer Schaden als die geforderte Vertragsstrafe entstanden ist.

### **XIII. Datenschutz**

Im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten verarbeitet lehmman natur ggf. persönliche Daten. Der Schutz dieser Daten ist lehmman natur sehr wichtig. Über die Verarbeitung von persönlichen Daten kann der Lieferant sich in der Datenschutzerklärung für Geschäftspartner der lehmman natur informieren, die im Internet unter <https://www.lehmann-natur.com/de/lehmann-natur/#c104> abrufbar ist.

### **XIV. Verjährung**

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit lehmman natur wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## **XX. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Lehmann Natur und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz Meerbusch. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.